

**MANDANTEN - INFORMATION 4/2007 (August 2007)**

| <b>Allgemeine Steuerzahlungstermine</b>                        |                         |                            |  |                                |
|--|-------------------------|----------------------------|--|--------------------------------|
|  |                         | Abgabe der Steueranmeldung | Steuerzahlung per Scheck<br>Übergabe des Schecks | Zahlungseingang<br>Überweisung |
| Umsatzsteuer<br>Monatszahler                                   | August 2007             | 10.09.2007                 | 07.09.2007                                       | 13.09.2007                     |
|  | September 2007          | 10.10.2007                 | 07.10.2007                                       | 15.10.2007                     |
| Vierteljahreszahler  | III.Quartal             | 10.10.2007                 | 07.10.2007                                       | 15.10.2007                     |
| Einkommen-/<br>Körperschaftsteuer<br>Gewerbsteuer              | III.Quartal             | 10.09.2007                 | 07.09.2007                                       | 13.09.2007                     |
| <b>Verzugszins Verbraucher = 8,17 %; Unternehmer = 11,17 %</b> |                         |                            | <b>Basiszinssatz: ab 01.07.2007 = 3,17 %</b>     |                                |
| <b>Verbraucherpreisindex (Quelle: Statistisches Bundesamt)</b> |                         |                            |  |                                |
| Mai 2007 = 112,2   |                         | Juni 2007 = 112,3          |  | Juli 2007 = 112,8              |
| <b>Wechselkursentwicklung gegenüber dem Euro</b>               |                         |                            |  |                                |
| <b>1 Euro =</b>  | <b><u>US-Dollar</u></b> | <b><u>Yen</u></b>          | <b><u>Sfrs</u></b>                               | <b><u>Pfund</u></b>            |
| <b>Juni 2007</b>   | 1,3419                  | 164,55                     | 1,6543   | 0,67562                        |
| <b>Juli 2007</b>   | 1,3716                  | 166,76                     | 1,6567   | 0,67440                        |

**Unternehmensteuerreform 2008**

Nachdem am 6.7.2007 auch der Bundesrat der Unternehmensteuerreform 2008 zugestimmt hat, kann das Reformwerk in seinen wesentlichen Teilen **ab dem 1.1.2008 in Kraft treten**. Kernstück der Reform ist sicherlich die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 Prozent auf 15 Prozent. Nachfolgend werden weitere bedeutende Änderungen der Reform im einzelnen dargestellt:

**Steuersenkung**

Belastung thesaurierter Gewinne

Unter anderem durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15 Prozent und unter Einbeziehung des Solidaritätszuschlags ergibt sich regelmäßig eine Gesamtbelastung der thesaurierten Gewinne von **29,8 Prozent**. Thesaurierte Gewinne sind solche, die nicht ausgegeben/-geschüttet werden, sondern in der jeweiligen Organisation verbleiben.

Nachbelastung der Gewinnausschüttung

Werden Gewinne einer Kapitalgesellschaft z.B. als Dividende ausgeschüttet, werden diese zu-

künftig wie folgt **auf der Ebene des Gesellschafters** belastet:

Je nachdem, ob der Gesellschafter die Beteiligung im Privat- oder im Betriebsvermögen hält, oder ob der Gesellschafter eine andere Kapitalgesellschaft ist, erfolgt die Nachbelastung nach einem anderen System und in unterschiedlicher Höhe:

- Beteiligung im **Privatvermögen**

Im Privatvermögen gehaltene Beteiligungen werden ab dem 1.1.2009 mit der neuen Abgeltungsteuer von **25 Prozent** belastet.

- Beteiligung im **Betriebsvermögen**

Werden Anteile im Betriebsvermögen gehalten, tritt an die Stelle des Halbeinkünfteverfahrens bei Ausschüttung ab dem **1.1.2009** ein **Teileinkünfteverfahren**, bei welchem die Gewinnausschüttung statt bisher in Höhe von 50 Prozent nur noch in Höhe von **40 Prozent** steuerfrei sind.

Bei Anwendung des **Spitzensteuersatzes** sinkt die Gesamtbelastung des Gewinns aus der im Betriebsvermögen gehaltenen Beteili-

gung (ohne Berücksichtigung von im Zusammenhang mit der Beteiligung stehenden Aufwendungen) von 53,3 Prozent auf **49,8 Prozent**. In Ausnahmefällen kann die Entlastung sogar noch größer sein.

Für Anteilseigner, die einen geringen individuellen Einkommensteuer-Grenzsteuersatz von z.B. 30 Prozent haben, kann es aber zu einer Mehrbelastung kommen. Deshalb kann es hier empfehlenswert sein „**Altgewinne**“ noch vor dem 31.12.2008 auszuschütten.

- Beteiligung wird von einer **Kapitalgesellschaft** gehalten

Keine Änderungen bei der Besteuerung ergibt sich regelmäßig dann, wenn die Beteiligung von einer anderen Kapitalgesellschaft gehalten wird (Mutter-Tochter-Verhältnis). Hier werden Dividenden **wie bisher** steuerlich **freigestellt**.

### Gegenfinanzierung der Steuersenkung

Mit der Senkung des Körperschaftsteuersatzes sind nach den Prognosen **Steuerausfälle** in Höhe von **ca. 30 Mrd. EUR** verbunden. Nachfolgend soll deshalb die – insbesondere für Unternehmen – wichtigste Maßnahme zur Gegenfinanzierung näher erläutert werden.

#### Zinsschranke

Mit der Einführung der Zinsschranke soll der Betriebsausgabenabzug von Zinsaufwendungen für sämtliche Fremdfinanzierungen – insbesondere Bankdarlehen – eingeschränkt werden. Hierfür räumt der Gesetzgeber eine **Freigrenze von einer Million Euro** ein.

Für kleine und mittelgroße Unternehmen ist diese Regelung somit nicht einschlägig.

### Weitere Maßnahmen zur Gegenfinanzierung

Folgende weitere Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Steuersenkung sind beschlossen worden:

#### Abschaffung der degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA)

Die **degressive AfA** für bewegliche Wirtschaftsgüter **entfällt ganz**.

In den Jahren 2006 und 2007 beläuft sich die degressive AfA auf das Dreifache der linearen

AfA, höchstens aber auf 30 Prozent. Ab dem Jahr 2008 wäre sie nach der alten Gesetzeslage wieder auf das Zweifache der linearen AfA, höchstens aber 20 Prozent gesunken. Nunmehr ist für Anschaffungen oder Herstellungen **ab dem 1.1.2008** nur noch die lineare AfA möglich.

Um die degressive AfA noch geltend machen zu können, ist es nicht entscheidend, ob das Wirtschaftsgut am 31.12.2007 bestellt ist. Maßgebend ist vielmehr die Anschaffung, und angeschafft ist ein bewegliches Wirtschaftsgut erst, wenn der Unternehmer die wirtschaftliche **Verfügbarmacht** darüber erlangt hat. Soll also z.B. für einen Pkw noch die degressive AfA geltend gemacht werden, muss dieser **spätestens am 31.12.2007** an den Unternehmer ausgeliefert sein. In den Herstellungsfällen muss darauf geachtet werden, dass das Wirtschaftsgut auch tatsächlich bis zum 31.12.2007 fertig gestellt ist.

#### Einschränkung der Bewertungsfreiheit bei geringwertigen Wirtschaftsgütern

Die Sofortabschreibung von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungskosten **410 EUR** nicht übersteigen (= geringwertige Wirtschaftsgüter), können künftig nur noch von den Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, die **Überschusseinkünfte** (z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) beziehen.

Steuerpflichtige mit **Gewinneinkünften** (wie z.B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb) können – unabhängig von der Größe des Unternehmens – die Bewertungsfreiheit ab dem 1.1.2008 nur noch in Anspruch nehmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts **weniger als 150 EUR** betragen haben.

Um den durch die Abschaffung der Bewertungsfreiheit für geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten über 150 EUR entstehenden Mehraufwand in Grenzen zu halten, ist bei solchen Wirtschaftsgütern, die nicht mehr als 1.000 EUR gekostet haben, die Bildung von **Sammelposten** zulässig. Die Sammelposten können dann über fünf Jahre linear abgeschrieben werden. Sammelposten, die für ein Jahr gebildet wurden, bleiben unverändert. D.h., auch das Ausscheiden eines Wirtschaftsguts beeinflusst den Sammelposten nicht mehr.

#### Neuregelung der Ansparabschreibung - jetzt: Investitionsabzugsbetrag

Damit auch **kleinere Unternehmen** von der Steuersenkung profitieren, werden die bisherigen Regelungen für die Ansparabschreibung durch die Einführung eines Investitionsabzugsbetrags **und einer Sonderabschreibung** modifiziert.

Unternehmer können bereits **ab 2007** für konkret geplante Investitionen einen Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 Prozent der geplanten Investitionskosten außerbilanziell den Gewinn mindernd abziehen. Der Höchstbetrag des Investitionsabzugsbetrags wird auf 200.000 EUR erhöht. Die bisher gewährte **Existenzgründerrücklage** wird **gestrichen**. Eine Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags und der Sonderabschreibung ist möglich, wenn das Unternehmen folgende **Größenmerkmale** nicht überschreitet:

- Bei **bilanzierenden Unternehmen** darf das Betriebsvermögen 235.000 EUR nicht übersteigen (bisher: 204.517 EUR),
- Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** darf der Einheitswert max. 125.000 EUR betragen (bisher: 122.710 EUR) und
- Bei einer Gewinnermittlung durch die **Einnahmen-Überschussrechnung** darf der Gewinn 100.000 EUR nicht übersteigen.

Neu ist die Gewinngrenze bei der Gewinnermittlung durch die Einnahmen-Überschussrechnung. Bislang konnten insbesondere Freiberufler, die ihren Gewinn generell durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, immer von der Anparabschreibung profitieren.

Beim **Investitionsabzugsbetrag** wird auf das Jahr der Inanspruchnahme abgestellt (also auf das Jahr 2007 bei Inanspruchnahme noch in diesem Jahr). Für die Möglichkeit, die **Sonderabschreibung** in Anspruch nehmen zu können, ist hingegen das Gewinngrößenmerkmal des Vorjahres maßgebend. Höchstens in Anspruch nehmen kann ein Unternehmen aber Investitionsabzugsbeträge für ein oder mehrere geplante Neuanschaffungen i.H.v. **insgesamt 200.000 EUR** je Bilanzstichtag.

Weitere Voraussetzung ist u.a., dass das geplante **Wirtschaftsgut** ausschließlich oder zumindest fast ausschließlich, d.h. **zu mindestens 90 Prozent, betrieblich genutzt** wird.

Anders als nach der bisherigen Rechtslage ist es nicht mehr erforderlich, dass das angeschaffte Wirtschaftsgut neu ist. Ab 2007 wird auch der Erwerb **gebrauchter** abnutzbarer beweglicher **Anlagegüter** begünstigt. Ein Investitionsabzugsbetrag kann nach wie vor nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut innerhalb einer gewissen Zeitspanne angeschafft wird. Diese Zeitspanne wurde von zwei auf drei Jahre verlängert.

Investiert der Unternehmer nicht fristgerecht, dann ist der Investitionsabzugsbetrag **im Jahr der Bildung** rückgängig zu machen. Bei der Berichtigung fallen **Nachforderungszinsen** i.H.v. 6 Prozent jährlich an. Zu beachten ist auch, dass sich die Auflösung ebenfalls auf die **Gewerbsteuer** (nachträglich) auswirkt.

Zusätzlich zum Investitionsabzugsbetrag kann ein Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen eine **Sonderabschreibung von 20 Prozent** der Anschaffungskosten Gewinn mindernd in Abzug bringen. Die Sonderabschreibung kann verteilt im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden.

Die Möglichkeit, eine Sonderabschreibung geltend zu machen gilt allerdings erst für Wirtschaftsgüter, die **im Jahr 2008** angeschafft werden. Die allgemeinen Abschreibungsmöglichkeiten können dabei zusätzlich geltend gemacht werden.

#### Änderungen bei der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird durch die Unternehmenssteuerreform 2008 als Steuer verselbständigt und sie wird zu einer Steuer **umgestaltet**, die im Bereich der Einkommensteuer durch Anrechnung und im Bereich der Körperschaftsteuer durch Senkung des Steuersatzes insgesamt **zu keiner zusätzlichen Belastung** führt.

Die Verselbständigung der Gewerbesteuer wird im Wesentlichen dadurch erreicht, dass sie künftig **nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig** ist.

Gleichzeitig wird aber die **Steuermesszahl** von bislang 5 Prozent des Gewerbeertrags auf 3,5 Prozent gesenkt. Diese Absenkung führt trotz Streichung des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer dann zu einer – wenn auch nur geringen – Entlastung, wenn der Unternehmer dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer von 45 Prozent unterliegt.

Bei niedrigerem Grenzsteuersatz des Unternehmens ergibt sich eine noch **deutlichere Entlastung** gegenüber dem geltenden Recht, da der bisherige Betriebsausgabenabzug nur zu einer geringen Entlastung bei der Gewerbesteuer führt. Die Entlastung fällt also umso stärker aus, je niedriger die individuelle Grenzbelastung des Unternehmers ist.

Um durch die Versagung des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer nicht eine höhere ertragsteuerliche Belastung zu erreichen, wurde der Anrechnungsmechanismus verbessert. Während eine Belastung der **Kapitalgesellschaften** durch die Gewerbesteuer mit der Steuersatzsenkung der

Körperschaftsteuer vermieden wird, wird eine Mehrbelastung **bei Einzel- und Personenunternehmen** dadurch vermieden, dass der Faktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von derzeit 1,8 auf 3,8 erhöht wird. Dies entspricht bei einem örtlichen Hebesatz bis 400 Prozent einer Vollanrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer.

### Personengesellschaften

Um die Investitionsfähigkeit der Personenunternehmen zu erhöhen, schafft der Gesetzgeber die Möglichkeit, auf Antrag nicht entnommene Gewinne mit einem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag zu versteuern – sog. Thesaurierungsbegünstigung.

Werden diese Gewinne zu einem späteren Zeitpunkt wieder entnommen, erfolgt eine Nachversteuerung mit 25%. Diese Regelung können Einzel- sowie Mitunternehmer in Anspruch nehmen, wenn sie mindestens 10% am Unternehmen beteiligt sind oder der Gewinnanteil 10.000 Euro übersteigt.

Als nicht entnommener Gewinn ist der laufende Gewinn abzüglich eines Saldos der Entnahmen und Einlagen zu verstehen. Zu einer zwangsweisen Nachversteuerung des nicht entnommenen Gewinns kommt es bei einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe, Einbringung des Betriebs in eine Kapitalgesellschaft, beim Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder auf Antrag. Wird ein Betrieb oder Mitunternehmeranteil im Wege der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge übertragen, geht auch der nachversteuerungspflichtige Betrag dieses Betriebs oder Mitunternehmeranteils auf den Rechtsnachfolger über.

Der Steuerpflichtige kann auch die Nachversteuerung unabhängig von der Höhe des

Saldos aus Entnahmen und Einlagen beantragen. Dies ist z.B. vor einer unentgeltlichen Betriebsübergabe sinnvoll, wenn der Übergeber den Rechtsnachfolger von der Nachversteuerung der von ihm erzielten Gewinne entlasten möchte.

Entnimmt der Unternehmer oder sein Rechtsnachfolger Geldbeträge, um die Erbschaft- oder Schenkungsteuer, die aufgrund der unentgeltlichen Übertragung des Betriebs oder Mitunternehmeranteils entstanden ist, zu zahlen, entfällt insoweit eine Nachversteuerung.

### Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte

Auch für Deutschland ist nun die Einführung einer Abgeltungsteuer auf **im Privatvermögen** gehaltene Kapitaleinkünfte vorgesehen. Ab dem 1.1.2009 gilt:

- für private Kapitaleinkünfte ein einheitlicher **Einkommensteuersatz von 25 Prozent** zuzüglich Solidaritätszuschlag, der grundsätzlich durch Einbehalt einer Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung erhoben wird,
- **Werbungskosten** im Zusammenhang mit privaten Kapitaleinkünften sind generell **nicht mehr steuerlich abzugsfähig**,
- der **Katalog** der laufenden Einkünfte aus Kapitalvermögen **wird erweitert** und
- **private Veräußerungsgewinne** aus dem Verkauf von Wertpapieren, die bisher lediglich innerhalb der Jahresfrist besteuert wurden, werden künftig **unabhängig von Haltefristen** besteuert werden.

Insgesamt soll für den bislang steuerehrlichen Steuerpflichtigen ein steuerlicher Vorteil insbesondere dann entstehen, wenn er dem **Einkommenssteuer-Höchstsatz** unterliegt.

### Fehlerhafte Verträge zwischen nahen Angehörigen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte jüngst entschieden, dass die Nichtbeachtung zivilrechtlicher Formvorschriften bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen steuerlich nicht isoliert betrachtet werden und **keine automatische Nichtanerkennung** zur Folge haben darf.

#### Keine Anwendung über den Einzelfall hinaus

Die Finanzverwaltung wendet diese für die Steuerpflichtigen günstigen Grundsätze über den Einzelfall hinaus allerdings nicht an. Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist nach Auffassung

der Verwaltung vielmehr, dass solche Verträge bürgerlich-rechtlich **wirksam geschlossen** wurden und auch tatsächlich **wie vereinbart durchgeführt** werden. Dabei müssen Vertragsinhalt und Durchführung einem Fremdvergleich standhalten.

#### Folgen der Verwaltungsauffassung

Eine nachträglich herbeigeführte zivilrechtliche Wirksamkeit entfaltet nach Auffassung der Verwaltung damit grundsätzlich **keine Rückwirkung**. Die steuerrechtlichen Folgen wirken vielmehr erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der schwebenden

Unwirksamkeit. Nur **ausnahmsweise** sind tatsächlich durchgeführte Verträge zwischen nahen Angehörigen von Anfang an steuerlich zu berücksichtigen, wenn den Partnern die Nichtbeachtung der Formvorschriften nicht angelastet werden kann und sie zeitnah nach Erkennen oder Auftauchen von Zweifeln die erforderlichen Maßnahmen zur Wirksamkeit einleiten.

Den Vertragspartnern ist aber die Nichtbeachtung der **Formvorschriften** zuzurechnen, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. In diesen Fällen bestehen ernstliche Zweifel am Bindungswillen, sodass das Vertragsverhältnis steuerlich nicht anerkannt wird. Der BFH kann sich im Rahmen einer zu diesem Streitthema anhängigen Revision erneut äußern.

## Doppelte Haushaltsführung auch bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft möglich

Grundsätzlich muss die doppelte Haushaltsführung **aus beruflichen Gründen** veranlasst sein, die Einrichtung einer Zweitwohnung also konkret durch die Arbeit begründet werden, um zu einem Werbungskostenabzug zu führen. Damit muss es zunächst einen eigenen Hausstand des Steuerpflichtigen geben, bevor es zur Einrichtung einer Wohnung am Beschäftigungsort kommt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wird im Hinblick auf den Schutz von Ehe und Familie eine doppelte Haushaltsführung bei der Eheschließung ausnahmsweise auch in **Sonderfällen** angenommen. So z.B., wenn beide Partner im Zeitpunkt der Eheschließung an verschiedenen Orten beruflich tätig sind und dort wohnen und anlässlich ihrer **Heirat** eines der beiden Domizile oder eine neue Wohnung an einem anderen Ort zum Familienhausstand ma-

chen. Dies ist aber nicht in jedem Fall auch auf nichteheliche Lebensgemeinschaften übertragbar.

Allerdings ist die Gründung eines doppelten Haushalts bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften ebenfalls beruflich veranlasst, wenn ein **gemeinsames Kind** geboren wird. Sind also unverheiratete Partner vor der Geburt an verschiedenen Orten berufstätig und wohnen auch dort, können sie im zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kindes eine der beiden Wohnungen zur Familienwohnung machen und somit steuerlich zu der Berücksichtigung einer doppelten Haushaltsführung kommen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn die Eltern ihren Wohnsitz erst zwei Jahre nach der Geburt, das heißt **ohne zeitlichen Zusammenhang** mit der Geburt des Kindes, verlegen.

## Vereinfachungsregel bei der GmbH geplant

Der am 23.5.2007 vom Bundeskabinett beschlossene Regierungsentwurf zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) geht über den Referentenentwurf aus dem letzten Jahr in einigen Punkten hinaus. Es ist geplant, dass das **Gesetz in der ersten Hälfte 2008 in Kraft treten wird**. Hier einige wichtige weitere Neuerungen:

- Vorgesehen ist eine Einstiegsvariante der GmbH, quasi eine „**Mini-GmbH**“, die mit einem Kapital in Höhe von **1 EUR** gegründet werden kann. Bei dieser haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform. Vielmehr darf die „Mini-GmbH“ ihre **Gewinne** künftig **nicht voll ausschütten**, um dadurch das Mindeststammkapital einer „regulären“ GmbH von 10.000 EUR nach und nach anzusparen.

- Ein **Mustergesellschaftsvertrag** für unkomplizierte GmbH-Standardgründungen (z.B. mit höchstens 3 Gesellschaftern) soll es ermöglichen, den Gründungsprozess ohne rechtliche Beratung durchzuführen. Wird das Muster verwendet, ist keine notarielle Beurkundung des Vertrags, **sondern lediglich eine öffentliche Beglaubigung der Unterschriften erforderlich**.
- Ebenso ist für die **Handelsregisteranmeldung** ein Muster (zu finden im GmbH-Gesetz als Anlage) vorgesehen. Die zur Gründung der GmbH erforderlichen Unterlagen werden elektronisch beim Registergericht eingereicht.

Der Regierungsentwurf hält daran fest, dass künftig **nur noch 10.000 EUR Mindeststammkapital** statt derzeit 25.000 EUR für die Gründung einer „regulären“ GmbH erforderlich sein sollen.

## Neues zum geldwerten Vorteil bei Arbeitgeberdarlehen

Als geldwerter Vorteil werden Einnahmen eines Arbeitnehmers bezeichnet, die **nicht aus Geld** bestehen, wie z.B. eine Wohnung, die einem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überlassen wird. Der geldwerte Vorteil gehört grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

### Rechtsprechung

Bei einem Arbeitgeberdarlehen hatte der Bundesfinanzhof jüngst keinen geldwerten Vorteil angenommen, wenn der mit dem Arbeitnehmer vereinbarte **Zinssatz marktüblich** ist.

### Aktuelle Umsetzung

Ein gutes Jahr später nimmt auch das Bundesministerium der Finanzen zu diesem Urteil Stellung. Danach fällt in allen offenen und ähnlich gelagerten Fällen nur noch dann **Lohnsteuer zum Nachteil des Arbeitnehmers** an, wenn sich ein Vorteil zwischen dem marktüblichen und dem vom Arbeitnehmer zu zahlenden Zins ergibt. **Dabei sind grundsätzlich die Konditionen bei Vertragsabschluss für die gesamte**

**Vertragslaufzeit maßgebend, sofern kein variabler Zinssatz vereinbart ist.**

Aus Vereinfachungsgründen wird nicht beanstandet, wenn Arbeitgeber für die Feststellung des marktüblichen Zinssatzes die bei Vertragsabschluss von der Deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten gewichteten **Durchschnittszinssätze** heranziehen. Davon darf ein Abschlag von 4 Prozent vorgenommen werden. Aus der Differenz zum Zinssatz des Darlehens wird dann der geldwerte Vorteil berechnet.

Somit kommt es nicht mehr zur Anwendung der bislang gültigen starren **5-Prozent-Grenze**. Das wirkt sich bei einem geringen Kapitalmarktniveau positiv aus. Liegt das allgemeine Zinsniveau hingegen deutlich über 5 Prozent, kann es künftig auch zur Lohnbesteuerung bei höher vereinbarten Sätzen kommen, was durch die festgelegte Pauschalgrenze von 5 Prozent bislang ausgeschlossen war.

## Lebensversicherungen gehören nicht zum Betriebsvermögen

Versicherungen auf das Leben oder den Todesfall eines (Mit)Unternehmers oder eines nahen Angehörigen sind selbst dann **privat veranlasst**, wenn sie der Absicherung betrieblicher Kredite dienen. Ein Betriebsausgabenabzug für die Beiträge kommt nicht in Betracht.

Im vom Bundesfinanzhof unter Bekräftigung der bisherigen Rechtsprechung entschiedenen Fall

hatte eine Kommanditgesellschaft (KG) **zum Grundstückserwerb** mehrere Darlehen aufgenommen, die durch Ablaufleistung aus drei Lebensversicherungsverträgen getilgt werden sollten. Der Abschluss durch die KG als Versicherungsnehmerin erfolgte auf das Leben der Kinder ihrer Kommanditisten.

## Kinder zwischen Ausbildungsabschluss und Wehr- oder Zivildienstbeginn

Für volljährige Kinder bis zum 27. Lebensjahr (ab 1.1.2007: 25. Lebensjahr) besteht auch in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen Ausbildungsabschluss und dem Beginn des Wehr- oder Zivildienstes ein Anspruch auf **Weitergewährung des Kindergelds**.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Kind nach Abschluss des Wehrdienstes weiter ausgebildet wird. Für die steuerliche Förderung ist es nicht notwendig, dass der **Ausbildungswille** vorab nachgewiesen wird.

Der Bundesfinanzhof stellte jetzt klar, dass das Bestehen einer typischen Unterhaltssituation in kurzen Übergangszeiten nicht davon abhängt, ob die Ausbildung nach dem Wehrdienst noch fortgesetzt werden soll.

**Von dieser Entscheidung profitieren viele Eltern.** Denn in Hinsicht auf den anstehenden Wehrdienst fällt es in der Praxis schwer, sich vorzeitig für eine Arbeitsstelle oder eine weitere Ausbildung zu entscheiden.